



Stellungnahme zum zweiten hessischen Bürokratieabbaugesetz

AUGUST 2026

- Verweise auf den „Stand der Technik“ und technische Normen leisten bereits heute einen Beitrag zur Bürokratievermeidung, denn sie schaffen Rechtssicherheit, reduzieren den Personalaufwand der Verwaltung und vermeiden die Entwicklung föderaler oder nationaler Sonderlösungen.
- Pauschale Streichungen solcher Verweise können daher auch Bürokratiekosten erhöhen, weil sie z.B. zu Rechtsunsicherheit, zusätzlichen Gutachten und längeren Genehmigungsverfahren oder zusätzlichen behördlichen Leitlinien führen können.
- DIN empfiehlt, die vorgesehenen Streichungen gemeinsam mit betroffenen Expertinnen und Experten im Detail zu prüfen und steht gerne für einen konstruktiven Dialog zur effizienteren Nutzung der Normung in der Rechtsetzung zur Verfügung.
- Bei der Änderung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sollte daher sichergestellt werden, dass Behörden weiterhin auf konkrete Normen und zentrale technische Regelwerke verweisen können.

Katja Krüger

Leiterin Regierungsbeziehungen
Tel.: +49 152 54871135
E-Mail: katja.krueger@din.de

Christoph Tovar

Senior Referent Regierungsbeziehungen
Tel.: +49 152 54871199
E-Mail: christoph.tovar@din.de

DIN begrüßt das Ziel der Hessischen Landesregierung, Verwaltungsverfahren zu beschleunigen, überflüssige Vorgaben abzubauen und die Verwaltung bürger- und wirtschaftsfreundlicher zu gestalten. Verweise auf technische Normen in der Rechtsetzung dienen dazu, staatliche Bürokratie zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund möchte DIN darauf aufmerksam machen, welchen **Beitrag Normung bereits heute zur Bürokratievermeidung leistet**, darauf hinweisen, dass pauschale **Streichungen von Verweisen auf technische Regeln auch zum Bürokratieverursacher werden können** und dazu einladen, darüber zu sprechen, wie das **System der Normung effizienter in der Rechtsetzung genutzt** werden kann.

Als gemeinnütziger Verein und von der Bundesrepublik benannte nationale Normungsorganisation ist DIN (Deutsches Institut für Normung e.V.) dem öffentlichen Interesse verpflichtet. In unseren Gremien **erarbeiten rund 40.000 ehrenamtliche Expertinnen und Experten aus Wirtschaft, Gesellschaft, Wissenschaft und Verwaltung** gemeinsam Normen. Ob es eine Norm gibt und welchen Inhalt DIN-Normen haben, wird dabei **im Konsens** entschieden. DIN selbst organisiert den Normungsprozess und die breite Beteiligung der Stakeholdergruppen, für die eine Norm relevant ist. Wenn der Gesetzgeber in der Rechtsetzung auf Normen verweist, nutzt er damit ein System, das auf den Prinzipien **Transparenz, Konsens, Inklusivität und der Expertise** ehrenamtlicher Expertinnen und Experten basiert.

Mehrwert von Verweisen auf den Stand der Technik zur Bürokratievermeidung

Technikklauseln, wie z.B. der „Stand der Technik“, werden vom **Gesetzgeber insb. genutzt, um vorzugeben, wie Gefahren adäquat reduziert werden können**.¹ Der „Stand der Technik“ beschreibt dabei Wissen und Technologien, die zum Zeitpunkt der Betrachtung als am weitesten fortgeschritten und effektiv gelten und praktisch realisierbar sind. „**Allgemein anerkannte Regeln der Technik**“ hingegen sind in Theorie und Praxis bewährte und erprobte technische Prinzipien.²

Die meisten Technikklauseln in den Gesetzen des Landes Hessen befinden sich im Bereich **Cybersicherheit und Datenschutz** sowie im **Wasserrecht**. Andere erwähnenswerte Bereiche, die vom Gesetzentwurf adressiert werden, sind der **Gesundheitssektor, die Sicherheit von Bergwerken und Häfen** sowie der **Katastrophenschutz**. Prinzipiell entstehen aus diesen Verweisen **folgende Vorteile**:

- **Mehr Rechtssicherheit:** Durch den Verweis auf den Stand der Technik besteht ein klarer Bezugsrahmen, welche Maßnahmen der Gesetzgeber zur Erreichung eines Schutzziels erwartet. Dadurch wird es für Unternehmen deutlich leichter, rechtssicher zu handeln und die Kosten der Rechtsumsetzung verlässlicher zu kalkulieren.
- **Recht bleibt zeitgemäß:** Ein Großteil der Technikklauseln in hessischen Gesetzen generiert faktisch Pflichten für die Verwaltung. Damit sorgen diese Klauseln dafür, dass die Verwaltung sich kontinuierlich bspw. um ein bestimmtes Cybersicherheitsniveau bemüht, dass Alarmpläne der Gesundheitsämter auf Basis neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse weiterentwickelt werden oder dass Schulen für Gesundheitsfachberufe zeitgemäß ausgestattet sind. Unterm Strich kann die hessische Bevölkerung durch Technikklauseln auf eine Verwaltung vertrauen, die mit dem technischen Fortschritt geht. Verweise auf den Stand der Technik schaffen somit auch Vertrauen in den Staat.

¹ Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 2024, S.95 f.

² Für weitere Details siehe [DIN 2025](#)

- **Geringerer Personalaufwand in der Verwaltung:** Verweise auf den Stand der Technik vermeiden, dass der Staat selbst genauer beschreibt, wie ein Gesetz konkret umgesetzt werden muss. Praktisch bleiben Rechtstexte so kompakter und der Staat spart Personal, das Detailregelungen sonst selbst formulieren oder aktualisieren würde. Stattdessen setzt er auf Fachexpertinnen und -experten aus Wirtschaft und Gesellschaft, um die Umsetzung von Gesetzen zu regeln.
- **Vermeidung von Sonderwegen:** 85 % der DIN-Normen sind europäische oder internationale Standards, die national übernommen wurden. Verweise auf den Stand der Technik bedeuten damit auch, dass sich die Umsetzung von Recht an etablierten internationalen *Best Practices* orientiert. In der Folge werden durch Verweise auf den „Stand der Technik“ auch nationale oder föderale Sonderlösungen vermieden, die Unternehmen zusätzlich belasten würden.

Mehr Bürokratiekosten durch pauschale Streichungen

Gerade weil Verweise auf den „Stand der Technik“ oder ähnliche Formulierungen konzipiert wurden, um Bürokratie zu vermeiden, überrascht es, dass der Gesetzentwurf von einer detaillierteren Bewertung der Folgen einzelner Streichungen absieht. Vor diesem Hintergrund möchten wir darauf aufmerksam machen, **dass pauschale Streichungen auch eine Zunahme an Bürokratiekosten** zur Folge haben können:

- **Übererfüllung aus Rechtsunsicherheit:** Unternehmen und Behörden können aus Sorge vor Haftungsansprüchen, Rechtsstreitigkeiten oder Beanstandungen in Zukunft vorsorglich höhere Anforderungen erfüllen, als aktuell durch den „Stand der Technik“ notwendig wäre. Dadurch könnten zusätzliche Kosten generiert werden, ohne dass zwingend ein höherer Nutzen entstünde.
- **Höhere Kosten durch Rechtsstreitigkeiten:** Erklärtes Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die Befolgung von Gesetzen offener zu halten. Dies lässt erwarten, dass es in Zukunft häufiger zu Rechtsstreitigkeiten darüber kommt, welche konkrete technische Lösung zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen erforderlich gewesen wäre. Da der Stand der Technik in Zukunft nicht mehr direkt als Referenzpunkt bereitstehen soll, ist zu erwarten, dass künftige Rechtsstreite deutlich stärker auf Gutachter und Einzelfallentscheidungen setzen müssen und so Prozesse und Genehmigungsverfahren weiter in die Länge gezogen werden.
- **Zusätzliche Erarbeitung von Standards durch die öffentliche Hand:** Viele der im Gesetz betroffenen Regelungen erscheinen in Zukunft so vage, dass die Erarbeitung zusätzlicher Leitlinien durch die Verwaltung die notwendige Konsequenz sein dürfte. So ist zu erwarten, dass die hessische Verwaltung auch in Zukunft einen Maßstab benötigt, um festzulegen, welche Maßnahmen beispielsweise zur Wahrung der Cybersicherheit innerhalb der Verwaltung nötig sind, wie bestimmte Websites barrierefrei gestaltet werden sollen oder welche Anforderungen Hessen an Rohwasserkontrollen stellt. Auch ist denkbar, dass beispielsweise die in der Infektionshygieneverordnung betroffenen Berufszweige eigene Handreichungen entwickeln würden, die rechtssicheres hygienisches Arbeiten beschreiben. Folge des Gesetzes könnte damit sein, dass ein **Mehraufwand in Verwaltung und Wirtschaft Hessens für die Erarbeitung und den Erhalt von zusätzlichen Standards** entsteht. Gleichwohl wären diese zusätzlichen hessischen Standards mit dem Nachteil verbunden, dass sie weder in transparenten und konsensbasierten Prozessen erarbeitet werden würden, noch könnten etablierte Standards internationale Normungsorganisationen wie z.B. von CEN oder ISO genutzt werden.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt DIN, die **erwogenen Streichungen noch einmal in Absprache mit betroffenen Expertinnen und Experten zu evaluieren.**

Änderung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Ein **großes Risiko für eine Zunahme an Bürokratie besteht durch die vorgesehene Ergänzung des §36 (4)** im hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG). Mit dieser Änderung wird es der Verwaltung verboten, in bestimmten Genehmigungen pauschal auf technische Regelwerke zu verweisen. Ein ergänzender Runderlass zur konkreten Umsetzung ist ebenfalls im Entwurf angekündigt.

Die DIN bekannten üblichen Verweise auf technische Regelwerke in Nebenbedingungen beziehen sich auf konkrete DIN-Normen. Aus DIN-Sicht ist daher unklar, was als pauschaler Verweis zu verstehen ist und ob dieser auch konkrete Verweise auf einzelne DIN-Normen oder deren konkrete Abschnitte einschließt. Denn es ist wichtig zu berücksichtigen, dass die Verwaltung Verweise auf technische Normen nutzt, um technische Details für Genehmigungen präzise festzulegen und Anträge so schneller zu bearbeiten. **Wenn ihr dieser Weg verwehrt wird, folgt aus den Alternativen ein deutliches Mehr an Bürokratie:**

1. Statt standardisiert auf eine bestimmte technische Norm oder ihre Bestandteile zu verweisen, müssen Behörden zukünftig in jedem Einzelfall detaillierter bestimmen, welche Nebenbedingungen nötig sind. Dies würde u.a. über das Einfordern von zusätzlichen Gutachten erfolgen, deren Kosten der Antragstellende tragen wird. **In der Folge würde Beantragenden faktisch höhere Kosten aufgebürdet.**
2. Da die Maßnahme einzelnen Behörden in Zukunft deutlich mehr Detailentscheidungen abverlangen würden, dürfte es in Zukunft eine **deutlich uneinheitlichere Genehmigungspraxis bzw. -auflagen in Hessen** geben.
3. Es könnte zu deutlich **längeren Bearbeitungszeiten für Anträge** kommen, da die Regelung in Zukunft mehr Detailentscheidungen von Beamtinnen und Beamten verlangt.

DIN empfiehlt daher sicherzustellen, dass die Verwaltung auch in Zukunft zumindest auf konkrete Normen und die Bestandteile zentraler Regelsammlungen wie der TA Luft oder TA Lärm verweisen kann. Entsprechend sollte auch in dem vorgesehenen Runderlass festgehalten werden, dass technische Normen weiterhin herangezogen werden können, wenn sie für die Konkretisierung einer Auflage oder für die Durchführung von Kontrollen sachlich geeignet und erforderlich sind.

Normen in der Rechtsetzung wirksamer nutzen

DIN teilt das Ziel, Bürokratiekosten zu senken und technische Regelsetzung noch besser auf die Bedürfnisse von Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft auszurichten. Normung bei DIN wird kontinuierlich schneller, digitaler und anwendungsfreundlicher. DIN arbeitet stetig an entsprechenden Verbesserungen und sieht insbesondere folgende Ansatzpunkte:

- **Aktiv an der Normung beteiligen:** Normen entstehen im Konsens zwischen Wirtschaft, Wissenschaft, öffentlicher Hand und Zivilgesellschaft. Um sicherzustellen, dass sie dem öffentlichen Interesse entsprechen, muss die öffentliche Hand aktiv in für sie relevanten Normungsgremien mitwirken und die Möglichkeit des öffentlichen Einspruchsverfahrens nutzen.
- **Mitspracherecht für Veränderung nutzen:** Bund und Länder haben die Möglichkeit, vielfältig auf die Prozesse von DIN Einfluss zu nehmen, z.B. durch das Mitwirken in DIN-Lenkungsgremien und den Beiräten der Normenausschüsse sowie bei der Überarbeitung von Grundsatzdokumenten, wie z.B. der DIN 820.

- **Regeln für Verweise etablieren:** Es gibt bislang keine Kriterien, wann in der Rechtsetzung auf technische Normen zurückgegriffen werden sollte. Regelungen zum Mehrwert von Verweisen für Legisten könnten sicherstellen, dass nur dann von diesem Instrument Gebrauch gemacht wird, wenn dies einen Mehrwert stiftet.
- **Normung profitiert von Entbürokratisierung:** Strenge gesetzliche Anforderungen schlagen sich auch in technischen Normen nieder, wenn Normen Mechanismen zur Erreichung rechtlicher Vorgaben beschreiben. Das Prinzip wirkt in beide Richtungen: Aus Gesetzen mit geringeren Anforderungen entstehen auch technische Normen mit geringeren Anforderungen.
- **Digitale Qualitätsinfrastruktur mitdenken:** Die Digitalisierung von Normung, Konformitätsbewertung, Akkreditierung und Marktüberwachung kann langfristig helfen, Bürokratiekosten für Staat und Wirtschaft zu senken, etwa durch digitale Nachweise und automatisierte Prüfprozesse.

Über DIN

Das Deutsche Institut für Normung e. V. (DIN) ist die unabhängige Plattform für Normung und Standardisierung in Deutschland und weltweit. Gemeinsam mit Wirtschaft, Wissenschaft, öffentlicher Hand und Zivilgesellschaft trägt DIN wesentlich dazu bei, Zukunftsfelder zu erschließen. Als Mitgestalter des digitalen und grünen Wandels leistet DIN einen wichtigen Beitrag bei der Lösung der aktuellen Herausforderungen und ermöglicht, dass sich neue Technologien, Produkte und Verfahren am Markt und in der Gesellschaft etablieren. Rund 40.000 Experten aus Wirtschaft und Forschung, von Verbraucherseite und der öffentlichen Hand bringen ihr Fachwissen in den Normungsprozess ein, den DIN als privatwirtschaftlich organisierter Projektmanager steuert. Die Ergebnisse sind marktgerechte Normen und Standards, die den weltweiten Handel fördern und der Rationalisierung, der Qualitätssicherung, dem Schutz der Gesellschaft und Umwelt sowie der Sicherheit und Verständigung dienen. Weitere Informationen unter www.din.de